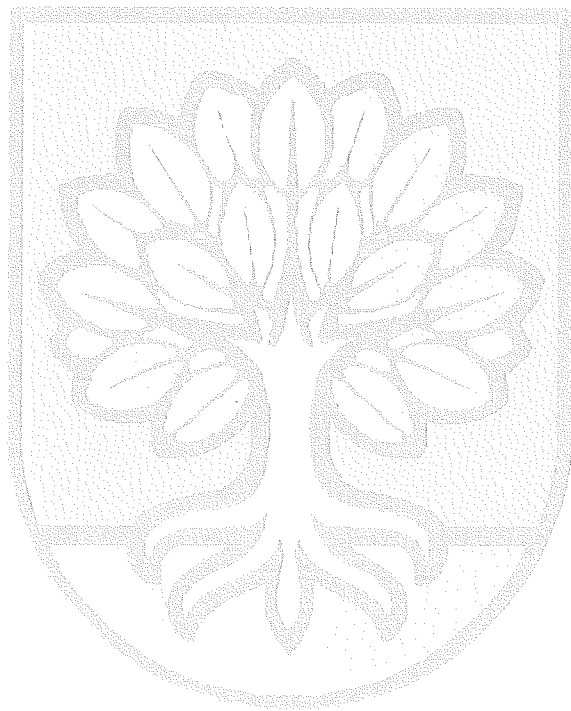


# Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes



01.01.2025

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines .....	3
Gegenstand.....	3
Aufgaben.....	3
Regionale ZSO .....	3
II. Inkrafttreten .....	3
III. Genehmigung .....	4
IV. Auflagezeugnis .....	4

## REGLEMENT ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN DES ZIVILSCHUTZES

Gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 4 Buchstabe e des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Buchholterberg beschliesst die Einwohnergemeinde Buchholterberg dieses Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes.

### I. Allgemeines

<i>Gegenstand</i>	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Buchholterberg überträgt der Einwohnergemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde bzw. der Fachkommission ZSO Steffisburg-regio folgende Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes:  a) die Wahl der Mitglieder des Kommandos, sofern diese nicht in einem Angestelltenverhältnis zur Sitzgemeinde stehen; b) die Überwachung der Einsatzbereitschaft der ZSO; c) das Festlegen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden; d) die Genehmigung des vom Kommando ZSO vorgeschlagenen Jahresprogramms; e) den Erlass des Leistungsauftrages an die ZSO; f) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben betreffend ZSO Steffisburg-regio, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.
<i>Aufgaben</i>	<b>Art. 2</b> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle sich aus diesem Zusammenarbeitsvertrag ergebenden Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.
<i>Geltendes Recht</i>	<b>Art. 3</b> Die Gemeinde Buchholterberg unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.
<i>Regionale ZSO</i>	<b>Art. 4</b> Die Gemeinde Buchholterberg kann ihre Vertretung in die Fachkommission ZSO Steffisburg-regio selber wählen.
<i>Zusammenarbeitsvertrag</i>	<b>Art. 5</b> Einzelheiten regeln der Zusammenarbeitsvertrag sowie der Leistungsauftrag. Die Kompetenz zum Vertragsabschluss liegt beim Gemeinderat.

### II. Inkrafttreten

**Art. 6** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2011 sowie der dazugehörige Leistungsauftrag ZSO Steffisburg-Zulg vom 1. Januar 2011 behalten bis zum Abschluss eines neuen Vertrags ihre Gültigkeit.

### III. Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 hat dieses Reglement angenommen.


#### Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Simon Reber



Christa Graf

### IV. Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 16. Mai 2024 bis 19. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 16.05.2024 und Nr. 21 vom 23.05.2024 bekannt.

Heimenschwand, *CG.08.2024*

Die Gemeindeschreiberin:



Christa Graf